

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 7. April

Nr. 14

Landesbehörden

Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung der Polizeiinspektion Wismar

Vom 9. März 2025

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 15139** ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Güstrow

Vom 19. März 2025

Der vom Amtsgericht Güstrow ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 17** ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 213

Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle bestehend aus LNG-Anlage mit Flüssiggaslagerbehälter und CNG-Anlage in der Gemeinde Jarmen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 20. März 2025

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung

In dem Verfahren „Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle, bestehend aus LNG-Anlage mit Flüssiggaslagerbehälter und CNG-Anlage in der Gemeinde Jarmen“ wird bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Sachverhalt

Die Firma VIRBIO Agrar GmbH mit Sitz in 06780 Zörbig, Thura Mark 18, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle, bestehend aus einer LNG-Anlage mit einem Flüssiggaslagerbehälter mit einer Kapazität von 29 t und einer CNG-Anlage in

der Gemeinde Jarmen (Gemarkung Jarmen, Flur 1, Flurstück 444/7), und stellte dafür mit Datum vom 16. August 2022 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien für die standortbezogene UVP-Vorprüfung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden ausgeschlossen. Weiterhin wurde festgestellt, dass nationale und internationale Schutzgebiete entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der definierten maßgeblichen Schutzziele durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind und ihre Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage entstehen somit keine nachteiligen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete gemäß Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG.

Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <https://www.stalu-mv.de/ms> verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 213

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 21. März 2025

Das Straßenbauamt Stralsund hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vor-

prüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ersatzneubau der Brücke über die Nebel im Zuge der L 11 bei Kuchelmiß gestellt (Az.: 532-05-2024-002-001).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau der Brücke über die Nebel im Zuge der Landesstraße L 11. Das Vorhaben umfasst auch eine Fahrbahnverbreiterung von 5,93 m auf 8,00 m und den für die Gradienten- und Achsanpassung erforderlichen grundhaften Straßenausbau vor und hinter dem Bauwerk auf einer Länge von 80 m.
- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 115 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,08 ha, einer Neuversiegelung von ca. 100 m² und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 2.500 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Aufgrund der Beibehaltung der Trassierung der L 11 entsteht keine neue Zerschneidung und auch keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes.
- Die Gründung der neuen Widerlager erfolgt als Flachgründung, sodass die Gründungsebene der neuen Widerlager oberhalb des mittleren Grundwasserstandes liegt und keine bauzeitliche Grundwasserabsenkung und damit Beeinflussung der Grundwasserstände durch das Vorhaben erfolgt.
- Die Wasserführung der Nebel erfolgt während der Bauzeit über das vorhandene Bachbett, sodass die hydraulische und ökologische Durchgängigkeit während der gesamten Bauzeit gewährleistet wird.
- Während der Abbrucharbeiten wird ein Schutzgerüst errichtet, was herabfallendes Abbruchmaterial auffängt und eine Verunreinigung der Nebel verhindert.
- Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Wasserkörper Nebel (WANE-0400) und den Grundwasserkörper „Nebel Oberlauf“ (DEGB_DEMV_WP_WA_20_16) vereinbar.
- Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung im vorbelasteten Straßen- und Straßennebenbereich beschränken und nur geringe Neuversiegelung erfolgt.
- Zusätzliche betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da es zu keiner vorhabenbedingten Verkehrszunahme kommt.
- Das Vorhaben erfolgt unter Vollsperrung mit großräumiger Umleitung des Verkehrs. Erhebliche Beeinträchtigungen durch zusätzliche Verkehrsemissionen des Umleitungsverkehrs an der Umleitungsstrecke sind aufgrund der auf ca. 12 Monate begrenzten Bauzeit nicht zu besorgen.
- Durch den Ersatzneubau der Brücke und der Böschungsanpassung kommt es zur Versiegelung und damit zum Totalverlust von 86 m² und bauzeitlicher Beanspruchung von 574 m² nach § 20 NatSchAG M-V geschütztem Naturnahem Auwald bzw. Feuchtem Stieleichen-Hainbuchenwald. Die nachteilige Auswirkung dieser Beeinträchtigungen wird als nicht erheblich bewertet, da der Eingriff nur randlich im vorbelasteten Straßennebenbereich des Biotopes erfolgt und es nicht zum vollständigen Verlust des Biotops kommt, wobei die bauzeitlich beanspruchte Biotopfläche nach Vorhabenfertigstellung eine Wiederbestockung erfährt. Auch die erforderliche Fällung einer jungen Stieleiche wird als nicht erheblich bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Gehölze durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes wird durch die Vermeidungsmaßnahmen Absammeln von Bachmuscheln aus dem Gewässerbett der Nebel, Abfischen und Umsetzen von Bachneunaugen und Fischen aus dem Baufeld, Bauzeitbeschränkung für Rammarbeiten auf den Zeitraum Juni bis August zum Schutz von Fischen insb. Forellen, Zeitbeschränkungen für die Baufeldfreimachung zum Schutz von Brutvögeln zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar, Kontrolle vorhandener Baumhöhlen und Quartiere vor Baumfällungen zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen, Bauzeitbeschränkungen auf den Zeitraum von 1 h nach Sonnenauf- bis 1 h vor Sonnenuntergang und Absicherung von Baugruben zum Schutz von Säugetieren einschließlich Fledermäusen und Aufrechterhaltung der Gewässerdurchgängigkeit während der Bauzeit sowie durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Aufhängung von Nistkästen und Fledermauskästen beim Entfall genutzter Baumhöhlen bzw. -quartiere ausgeschlossen.
- Das geplante Vorhaben befindet sich im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wälder“ (DE 2239-301). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen keine nachteiligen und erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten sind. Für den Lebensraumtyp „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“ (LRT 3260) liegt die Bagatellgrenze bei 25 m beanspruchter Lauflänge bzw. einem Orientierungsflächenwert von 500 m². Durch die Baumaßnahme werden bauzeitlich lediglich 112 m² in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist diese Fläche wieder vollständig dem Lebensraumtyp 3260 zuzuordnen. Für das Bachneunauge und die Bachmuschel kommt es zu keinem direkten anlagenbedingten Habitatflächenverlust. Durch die erhöhte Überschatung infolge der Fahrbahnverbreiterung auf der Brücke werden zusätzlich 51 m² verschattet. Dieser im Vergleich zu den nutzbaren Habitaten in der Nebel und seinen Zuflüssen sehr geringe

Wert kann zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Bachneunauges führen. Die ökologische Gewässerdurchgängigkeit bleibt während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten. Durch die Neuanlage von Bermen wird die Durchlässigkeit des Bauwerkes für den Fischotter verbessert. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist für alle Zielarten nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet.

- Das geplante Vorhaben befindet sich im Vogelschutzgebiet „Nebel & Warinsee“ (DE2239-401). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen und erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in den jeweiligen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten sind. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Verkehrszunahme und damit zu keinen weitreichenden Beeinträchtigungen der umgebenden Brutvogelhabitate. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die für die potentiell vorkommenden Brutvogelarten Eisvogel, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzspecht dargestellten Orientierungswerte nicht. Es gehen keine Bruthabitate für die Zielarten verloren. Die Nahrungsflächen gehen auf einer Fläche von 98 m² dauerhaft verloren. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist damit für alle Zielarten nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet.
- Das geplante Vorhaben befindet sich im Naturschutzgebiet „Nebel“ (NSG 137), im Landschaftsschutzgebiet „Kraower Seenlandschaft“ (LSG 005) und im Naturpark „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (NP 3). Aufgrund des bestandsorientierten Ersatzneubaus und der temporären Begrenzung der bauzeitlichen Vorhabenwirkungen werden die Schutzziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.
- Für das Vorhaben ist die Fällung einer als Naturdenkmal geschützten Stiel-Eiche erforderlich. Die Auswirkung des Baumverlustes wird als nicht erheblich bewertet, da der Baum nach gutachterlicher Bewertung bereits aufgrund von halbstammumfassender Borkenablösung und intensiver Splint- und auch Kernholzfäule vom Stammfuß bis zum Kronenansatz stark geschädigt und nicht mehr stand- und verkehrssicher ist.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 11 ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 213

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Zulassung von Befreiung und Ausnahmen für die Anlage zur Herstellung von Salpetersäure, hier Anfahrtdampferzeuger (ADE), der YARA GmbH & Co. KG am Standort Poppendorf

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 21. März 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der YARA GmbH & Co. KG, Werkstraße 1, 18184 Poppendorf mit Bescheid vom 18. März 2025 die Zulassung einer Befreiung nach § 30 Absatz 5 Satz 2 und von Ausnahmen gemäß § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV für die Anlage zur Herstellung von Salpetersäure, hier Anfahrtdampferzeuger (ADE), der YARA GmbH & Co. KG am Standort Poppendorf erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Für die ADE A und C wird eine Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert Gesamtstaub nach § 30 Absatz 5 Satz 2 der 13. BImSchV erteilt.

Die mit Bescheid vom 16.01.2007 unter Nr. 1. erteilte Ausnahme in Bezug auf die Zulassungen von Abweichungen vom Grenzwert Gesamtstaub wird zurückgenommen. Es gelten die Anforderungen des § 30 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 der 13. BImSchV (20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert) direkt.

2. Für die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid im Abgas des Anfahrtdampferzeugers (ADE) A wird eine Ausnahme von § 30 Abs. 7 Satz 3 der 13. BImSchV wie folgt zugelassen:

Der Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid im Abgas des ADE A, gemessen im Abgaskanal zwischen Kessel und Kamin von 700 mg/m³ für den Tagesmittelwert und 1.400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert darf nicht überschritten werden. Für den ADE C gelten die Vorgaben des § 30 Absatz 7 Satz 3 der 13. BImSchV ohne Ausnahme direkt.

3. Für die Emissionen an Schwefeldioxyden, angegeben als Schwefeldioxyd im Abgas des ADE A und C wird eine Ausnahme von § 30 Abs. 8 Nr. 2 der 13. BImSchV wie folgt zugelassen:

Die Emissionen an Schwefeldioxyden, angegeben als Schwefeldioxyd, im Abgas der Anfahrtdampferzeuger A und C, jeweils gemessen im jeweiligen Abgaskanal zwischen Kessel und Kamin, dürfen für den Halbstundenmittelwert 850 mg/m³ nicht überschreiten.

4. Auf eine kontinuierliche Messung gemäß § 17 Abs. 1 der 13. BImSchV für den ADE A und ADE C kann befristet bis zum 31.12.2033 verzichtet werden, soweit eine Lebensdauer von

10.000 Betriebsstunden nicht vorher erreicht wird. Das etablierte diskontinuierliche Messverfahren (jährliche Messung) bleibt bestehen.

Eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **08.04.2025** bis einschließlich **14.04.2025** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionschutz in Bekanntmachungen zu Anlagen der Verfahrensart E und G nach Anhang 1 der 4. BImSchV eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385-58867551).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter poststelle@stalumm.mv-regierung.de beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid wird zudem auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter <http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionschutz/> in Bekanntmachung immissionschutzrechtliche Genehmigungsbescheide nach §10 Abs. 8a BImSchG veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 215

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 7. April 2025

Mit Antrag vom 30. November 2022, Posteingang 2. Dezember 2022, beantragte die SWS Natur GmbH die Erteilung eines immissionschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Absatz 1 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb von zwei WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 80,26 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von jeweils 4,20 MW, einer WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 80,49 m, einem Rotordurchmesser vom 138,25 m und einer Nennleistung von 4,26 MW und einer WEA vom Typ Enercon E-115 EP3 E4 mit einer Nabenhöhe von 92,00 m, einem Rotordurchmesser vom 115,71 m und einer Nennleistung von 4,26 MW in der Gemeinde Wendorf hinsichtlich der Fragestellung, ob an

den beantragten Anlagestandorten die bauplanerische Zulässigkeit besteht. Auch wurde eine Gesamtprognose zur grundsätzlichen Umsetzbarkeit erbeten.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Rügen, in der Gemeinde Wendorf, Gemarkung Zitterpenningshagen, Flur 1, Flurstücke 131, 132, 141/5 und 142 im Außenbereich.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit der Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. Weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Maßgebliche Gründe für die nicht bestehende UVP-Pflicht sind insbesondere:

1. Das Vorhaben unterschreitet den Größtenwert für die Auslösung einer UVP-Pflicht.
2. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Umweltqualitätsnormen benachbarter Gebiete zu erwarten.
3. Die Verursachung von Emissionen, Immissionen, Lärmbelastung etc. wird als regelbar eingestuft, sodass eine umweltverträgliche Umsetzung des Vorhabens vorgenommen werden kann.
4. Alle durch das Vorhaben hervorgerufene Umweltauswirkungen werden durch wirksame Maßnahmen vermieden oder kompensiert.
5. Auswirkungen auf Baudenkmale werden als vertretbar eingestuft.
6. Nennenswerte negative Auswirkungen auf die visuelle Integrität des UNESCO-Welterbes der Stadt Stralsund werden nicht gesehen.
7. Das geplante Vorhaben hat nach derzeitiger Zuwegungsplanung keine nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Biotope.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 216

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3, 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 7. April 2025

Die DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Heidbergtrift 1, 17087 Altentreptow hat mit Posteingang vom 30. April 2024 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der genehmigten Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU) gestellt. Die beantragte Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Gasspeichers und eines Biofilters im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage bei gleichzeitiger Stilllegung des vorhandenen BHKW. Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemeinde Altentreptow, Gemarkung Klatzow, Flur 1, Flurstücke 87/1, 87/2, 88, 89 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die Inbetriebnahme ist im dritten Quartal 2025 geplant.

Das Verfahren soll im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden. Zudem wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht durchgeführt.

Der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden werden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BImSchG im Zeitraum **vom 14. April 2025 (erster Tag) bis 13. Mai 2025 (letzter Tag)** auf der Internetseite des StALU MS unter der Adresse

<https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-DMK-Altentreptow>

veröffentlicht.

Zusätzlich besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG auf Verlangen eines Beteiligten die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weitere Informationen können beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und
Kreislaufwirtschaft
Neustrelitzer Straße 120 (Block D, 4. OG),
17033 Neubrandenburg

sowie telefonisch unter 0385 588 69 520 eingeholt werden.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen im Wesentlichen: Antrag, Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung, zeichnerische Unter-

lagen mit kartografischen Darstellung des Standorts und der räumlichen Rahmenbedingungen, gutachterliche Prognosen zu möglichen Einwirkungen durch Schall und Geruch, Bauvorlagen, Unterlagen sowie Gutachten und Stellungnahmen zu den Themen Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz, Anlagentechnik und -sicherheit, Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen sowie die im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **14. April 2025** bis einschließlich **13. Juni 2025** schriftlich beim StALU MS erhoben werden. Einwendungen per E-Mail sind an stalums-einwendungen-a5@stalums.mv-regierung.de, mit dem Betreff: „Einwendung DMK-Altentreptow“ zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden diese im Ermessen der Genehmigungsbehörde voraussichtlich am **23. Juli 2025 ab 10:00 Uhr**, in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erörtert. Die Erörterung findet gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Der Zugang zu der Videokonferenz wird, sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin der Videokonferenz auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter der Adresse

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

bekannt gegeben.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Az.: StALU MS 52-571/69-2/2024

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltschutzgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Putenaufzucht- und -mastanlage am Standort Garwitz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 7. April 2025

Herr Ulrich Geßmann, Auf der Insel 10 in 19372 Garwitz beabsichtigt die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Truthühnern am Standort 19372 Garwitz, Gemarkung Garwitz, Flur 5, Flurstücke 44, 45, 46, 47 durch Umnutzung der bestehenden Putenmastanlage mit 22.200 Tierplätzen zu einer Mehrzweckanlage mit verschiedenen Varianten der Haltung von entweder Puten mit max. 22.200 Plätzen oder Masthähnchen mit künftig max. 39.998 Plätzen. Hierfür wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprü-

fung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schall-, Geruchs- und Ammoniakemissionen sowie Staub) auf das Schutzgut Mensch. Erhebliche Auswirkungen durch die geplante Anlage können auf Grundlage der Emissionsprognosen ausgeschlossen werden. Der Zustand verbessert sich gegenüber der Ausgangssituation bzw. liegt innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Irrelevanzgrenzen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 218

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 19. März 2025

821 K 25/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 1. Oktober 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Anteil am ungetrennten Hofraum an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bützow Blatt 5444: Gemarkung Bützow, Flur 9, Flurstück 392, Gebäude- und Freifläche, 6. Wallstraße 1, 6. Wallstraße 3, Größe: 266 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebauter Anteil an einem ungetrennten Hofraum (keine katastermäßig klar erfasste Grundstücksfläche), 6. Wallstraße 1 und 3 in 18246 Bützow

Der Anteil am ungetrennten Hofraum ist mit einem um 1900 errichteten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, das zu einem erheblichen Teil abgerissen wurde, bebaut. Der noch vorhandene Teil der Bebauung ist überwiegend verbraucht, baufällig und morsch.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Eine Sicherheitsleistung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 24. März 2025

821 K 24/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 16. Juli 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Warnkenhagen Blatt 383, Gemarkung Tellow, Flur 1, Flurstück 213/2, Abbau-land, Ackerland, Am Dorf, Größe: 73.338 m² sowie Grundstück, eingetragen im Grundbuch Warnkenhagen Blatt 10033, Gemarkung Gottin, Flur 1, Flurstück 123/3, Größe: 55.048 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Die Grundstücke werden überwiegend als Ackerflächen genutzt und befinden sich an der Kreisstraße von Gottin nach Tellow in 17168 Warnkenhagen.

Verkehrswert für Warnkenhagen Blatt 383: 183.170,00 EUR
Verkehrswert für Warnkenhagen Blatt 10033: 175.330,00 EUR
Verkehrswert insgesamt: **358.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 31. Juli 2024 in die Grundbücher eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 218

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 19. März 2025

15a K 7/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Goldberg Blatt 826, Gemarkung Goldberg, Flur 12, Flurstück 56/162, Gebäude- und Freifläche, 19399 Goldberg, Rummelsberg 15, Größe: 807 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt in 19399 Goldberg, Rummelsberg 15, ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Wohn-

haus in Massivbauweise; Baujahr um 1946; mit seitlichem Anbau; errichtet um 1969; Wohnfläche insgesamt ca. 72 m². Es sind außerdem zwei Nebengebäude vorhanden (Werkstatt und Holzschuppen).

Verkehrswert: **95.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 219

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 24. März 2025

57 K 2/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 20. Mai 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Blatt 4002, Gemarkung Mueß, Flur 3, Flurstück 20/25, Gebäude- und Freifläche, Am Störtal 17, Größe: 502 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das in geeigneter, jedoch durch Lage am Autobahnzubringer (trotz Schallschutzwand) beeinträchtigter Lage liegende Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut. Das Gebäude wurde in der DDR-Zeit errichtet und nach 1990 tlw. in Stand gesetzt und modernisiert. Der bauliche Zustand ist altersgemäß bis tlw. unbefriedigend (erhebl. Gebrauchsspuren deutlicher Verschleiß, Feuchte-/Putzschäden im KG/Einliegerwohnung, Feuchteschäden im Wohnzimmer EG und im DG) und die Ausstattung entspricht einem annähernd durchschnittlichen Standard. Sie stammt jedoch zu wesentlichen Anteilen aus dem Herstellungsjahr sowie aus den 1990er-Jahren und ist dementsprechend gealtert. Sie ist zudem durch einen hohen Eigenleistungsanteil (verbunden mit optischen und Ausführungsmängeln) geprägt. Den normalen Gebrauch des Gebäudes erheblich einschränkende Mängel und Schäden wurden aber nicht festgestellt. Das Objekt wird eigengenutzt.

Verkehrswert: **290.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 25. März 2025

57 K 3/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 18. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 76448; 9.962/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Dachgeschoss mit Balkon Nr. 8 und Kellerraum VIII an dem Grundstück Gemarkung Schwerin, Flur 73, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Friedensstraße 45, Größe: 312 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist eine ca. 57 m² große Wohnung im DG eines Mehrfamilienhauses mit Balkon und kleinem Keller-raum. Ihre Ausstattung entspricht einem annähernd mittleren Standard. Sie ist jedoch stark renovierungsbedürftig.

Verkehrswert: **110.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

55 K 2/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 11. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 6499 Gemarkung Görries, Flur 2, Flurstück 118/182, Betriebsfläche, Gebäude- und Freifläche, Otto-Weltzien-Straße 24, Größe: 26.718 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das in mittelmäßiger Gewerbelage liegende Grundstück ist mit diversen alten und wirtschaftlich weitgehend verschlissenen Gebäuden bebaut. Sie wurden in der DDR-Zeit errichtet. Die baul. Zustände sind sehr unbefriedigend bis schlecht. Das Grundstück ist mit erheblichen Mengen Bauschutt, Aufschüttungen von nicht identifizierbarem Material/Abraum sowie möglicherweise auch

mit Bodenverunreinigungen belastet. Die Belastungen (Abbruch, Entsorgung, mögl. Bodensanierung, merkantelliger Minderwert) übersteigen den unbelasteten Bodenwert. Das Grundstück hat demnach im vorgefundenen Zustand keinen Verkehrswert. Ob Mietverhältnisse oder andere erheblich wertbeeinflussende Bindungen bestehen, ist nicht bekannt.

Verkehrswert: **0,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 219

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 20. März 2025

703 K 28/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. Juni 2025, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Barth Blatt 301, Gemarkung Barth, Flur 15 Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Reifergang 29, Größe: 167 m²

Verkehrswert: **15.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem zweigeschossigen Reihenhendhaus in schlechtem baulichem Zustand.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 108/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. Juni 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Velgast Blatt 3100,

Gemarkung Velgast, Flur 3, Flurstück 115/149, Gebäude- und Freifläche, Hainbuchenweg 18, Größe: 448 m²

Verkehrswert: **25.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein unbebautes Baugrundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 111/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. Juni 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sellin Blatt 1681, Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 14/1, Waldfläche, Nähe Strandpromenade, Größe: 2.230 m²

Verkehrswert: **74.500,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sellin Blatt 1681, Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 17/5, Waldfläche, An Haus „Lindequist“, Größe: 5.130 m²

Verkehrswert: **26.200,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sellin Blatt 1681, Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Von-Lindequist-Weg 1, Größe: 8.454 m²

Verkehrswert: **1.445.000,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sellin Blatt 1681, Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 17/6, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Von-Lindequist-Weg 1, Größe: 7.006 m²

Verkehrswert: **785.000,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sellin Blatt 1681, Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 12, Unland, Strand, Größe: 6.614 m²; Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 13/4, Gebäude- und Freifläche, Unland, An der Strandpromenade, Größe: 5.241 m²; Gemarkung Jagdschloß, Flur 3, Flurstück 13/6, Flächen anderer Nutzung, Östlich der Strandpromenade, Größe: 3.016 m²

Verkehrswert: **123.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 25. Januar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Versteigerungsobjekte stellen eine wirtschaftliche Einheit dar und sind bebaut mit einem Hotel garni, drei Ferienhäusern und Nebengebäuden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 220

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Guest, Flur 1, Flurstück 83 mit einer Größe von insgesamt ca. 8,3684 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine

Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an und mindert die negativen Einflüsse, die die Fläche durch vorherige intensive landwirtschaftliche Nutzung belastet haben.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 221

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Guest, Flur 1, Flurstück 111 mit einer Größe von insgesamt ca. 3,4732 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an und mindert die negativen Einflüsse, die die Fläche durch vorherige intensive landwirtschaftliche Nutzung belastet haben.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 222

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Murchin, Flur 2, Flurstücke 119, 120, 121 und 122 mit einer Größe von

insgesamt ca. 7,5210 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an und mindert die negativen Einflüsse, die die Fläche durch vorherige intensive landwirtschaftliche Nutzung belastet haben.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 222

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kucksdorf, Flur 1, Flurstück 87 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,9200 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Mit der Aufforstung werden Boden, Wasserhaushalt und Klima insgesamt langfristig positiv beeinflusst und die Erholungswirkung für den Menschen wird erhöht.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 222

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Schulenberg, Flur 11, Flurstück 114 mit einer Größe von insgesamt ca. 4,2067 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Mit der Aufforstung werden Boden, Wasserhaushalt und Klima insgesamt langfristig positiv beeinflusst und die Erholungswirkung für den Menschen wird erhöht.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 223

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Fahrenhaupt, Flur 2, Flurstück 12 mit einer Größe von insgesamt ca. 26,7767 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Mit der Aufforstung werden Boden, Wasserhaushalt und Klima insgesamt langfristig positiv beeinflusst und die Erholungswirkung für den Menschen wird erhöht.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 223

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Glashagen, Flur 1, Flurstück 197/1 mit einer Größe von insgesamt

ca. 7,2518 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Mit der Aufforstung werden Boden, Wasserhaushalt und Klima insgesamt langfristig positiv beeinflusst und die Erholungswirkung für den Menschen wird erhöht.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 223

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Altenwillershagen, Flur 11, Flurstück 178 mit einer Größe von insgesamt ca. 4,0846 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Mit der Aufforstung werden Boden, Wasserhaushalt und Klima insgesamt langfristig positiv beeinflusst und die Erholungswirkung für den Menschen wird erhöht.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 224

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Hermannshof, Flur 1, Flurstücke 22 und 24 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,6150 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Mit der Aufforstung werden Boden, Wasserhaushalt und Klima insgesamt langfristig positiv beeinflusst und die Erholungswirkung für den Menschen wird erhöht.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 224

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 20. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kucksdorf, Flur 1, Flurstück 192 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,5866 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Mit der Aufforstung werden Boden, Wasserhaushalt und Klima insgesamt langfristig positiv beeinflusst und die Erholungswirkung für den Menschen wird erhöht.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 225

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 20. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Rethwisch, Flur 1, Flurstücke 120/6 und 123/10 mit einer Größe

von insgesamt ca. 5,8530 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 225

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 20. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Nütshow, Flur 2, Flurstücke 8, 37, 38, 39, 40 und 41 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,4383 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Mit der Aufforstung werden Boden, Wasserhaushalt und Klima insgesamt langfristig positiv beeinflusst und die Erholungswirkung für den Menschen wird erhöht.

- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 225

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 21. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Bülow, Flur 1, Flurstücke 24 und 36 mit einer Größe von insgesamt ca. 8,4500 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine

Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 226

Liquidation des Vereins: BSV Blau-Weiß 65 Stralsund e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 21. März 2025

Der Verein „BSV Blau-Weiß 65 Stralsund e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden:

Mathias Bowitz, Katharina-Bamberg-Weg 5, 18437 Stralsund
Christopher Wolff, Schwarzdornweg 21, 18439 Stralsund.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 226

